Ehrenordnung
des
Spandauer Blasorchesters 1960 e.V.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 21.01.2000

Ehrenordnung des Spandauer Blasorchesters 1960 e.V.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ehrenordnung regelt die Durchführung der vom Spandauer Blasorchester 1960 e.V. (SBO) vorgesehenen Ehrungen.

§ 2 Zu vergebende Ehrungen

(1) Das SBO verleiht folgende Ehrungen:

a) Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das SBO

b) Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das SBO

c) Ehrenmitgliedschaft

d) Ehrendirigentenschaft

§ 3 Verleihungsrichtlinien für das silberne Ehrenzeichen

(1) Das silberne Ehrenzeichen wird auf Beschluß des Vorstandes verliehen, dem ein schriftlicher Antrag eines oder mehrerer Mitglieder vorausgehen kann.

(2) Die Verleihung erfolgt normalerweise im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung.

(3) Voraussetzung für die Verleihung ist eine mindestens 25-jährige Vereinsmitgliedschaft im SBO.

§ 4 Verleihungsrichtlinien für das goldene Ehrenzeichen

(1) Für die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens gelten die gleichen Richtlinien wie für die Verleihung des silbernen Ehrenzeichens. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- Der Betreffende soll Inhaber des silbernen Ehrenzeichens sein
- Mindestens 40-jährige Vereinsmitgliedschaft im SBO.

§ 5 Verleihungsrichtlinien für die Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitgliedern, die sich um das SBO besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag, der durch mindestens drei Vereinsmitglieder unterzeichnet sein muß, zur Abstimmung zu stellen. Das in die Ehrenmitgliedschaft zu erhebende Mitglied sollte bereits Träger des goldenen Ehrenzeichens sein.

(2) Abweichend von Satz (1) kann die Ehrenmitgliedschaft auch an Personen des öffentlichen Interesses verliehen werden, die sich in außerordentlicher Art und Weise um das SBO verdient gemacht haben.

§ 6 Verleihungsrichtlinien für die Ehrendirigentenschaft

(1) Auf Beschluß des Mitgliederversammlung wird die Ehrendirgentenschaft verliehen. Der Betroffene muß hierfür seine Dirigententätigkeit mindestens 10 Jahre beim SBO ausgeübt haben. §5 (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Sonstige Ehrungen

(1) Zusätzlich zu den vereinsinternen Ehrungen werden folgende Ehrungsstufen gemäß Ehrenordnung der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. (BDBV) verliehen:

a) Ehrennadel in Bronze für 10jährige aktive Tätigkeit

b) Ehrennadel in Silber für 20jährige aktive Tätigkeit

c) Ehrennadel in Gold für 30jährige aktive Tätigkeit

d) Ehrennadel „40“ für 40jährige aktive Tätigkeit mit Urkunde

e) Ehrennadel „50“ für 50jährige aktive Tätigkeit mit Brief

f) Ehrennadel in Silber für 20jährige fördernde Tätigkeit

g) Ehrennadel in Gold für 30jährige fördernde Tätigkeit

h) Dirigentennadel in Bronze für 10jährige Tätigkeit mit Urkunde

i) Dirigentennadel in Silber für 15jährige Tätigkeit mit Urkunde

j) Dirigentennadel in Gold für 20jährige Tätigkeit mit Urkunde

(2) Für die Verleihung gelten die jeweiligen Voraussetzungen des BDBV.

(3) Die Verleihung erfolgt normalerweise automatisch im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung. Ein Antrag wie unter §3 (1) ist nicht erforderlich.